

**Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht**

---

**Studies in Comparative Public Law**

**Band / Volume 10**

# **Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund**

**Die Würdekonzeption des Grundgesetzes  
und der Europäischen Grundrechtecharta  
im Vergleich**

**Von**

**Christian Lutsch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHRISTIAN LUTSCH

Wertkonflikte und Wertekonvergenz  
im europäischen Grundrechtsverbund

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band / Volume 10

# Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund

Die Würdekonzeption des Grundgesetzes  
und der Europäischen Grundrechtecharta  
im Vergleich

Von

Christian Lutsch



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Goethe-Universität Frankfurt am Main  
hat diese Arbeit im Jahr 2019  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 30

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 2511-9648  
ISBN 978-3-428-15965-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-55965-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Die Dissertation entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Herrn Prof. Dr. Uwe Volkmann am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie zunächst an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, später an der Goethe-Universität in Frankfurt.

Mein sehr herzlicher Dank gilt meinem hochgeschätzten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Uwe Volkmann, zuvörderst für die Unterstützung dieser Arbeit und das Interesse an den entwickelten Thesen. Nicht weniger danke ich ihm für die überaus lehrreiche, befruchtende und sehr herzliche Zeit an seinem Lehrstuhl sowie für die großzügig gewährten, keineswegs selbstverständlichen Freiheiten zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und bei Herrn Prof. Dr. Georg Hermes für die anregende Diskussion in der Disputation unter seinem Vorsitz.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Recht, Pascal Langer, Dr. Paul Lorenz, Malte Feldmann, Anna-Maria Drescher und Samira Akbarian bin ich ebenfalls mit Dank für eine schöne Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter verbunden. Von Herzen bedanken möchte ich mich ferner bei meiner Familie für die immerwährende Unterstützung, insbesondere bei meinem Bruder Prof. Dr. Andreas Lutsch für den steten geistigen Austausch und die kritische Lektüre von Teilen der Arbeit, die er trotz eigener vielfältiger Verpflichtungen übernommen hat. Meiner Frau Katharina danke ich ebenfalls herzlich für die Lektüre der Arbeit und das rege Interesse an den Thesen sowie die Unterstützung bei der Fertigstellung der Dissertation.

Mein größter und tief empfundener Dank gebührt meinen Eltern. Sie haben mir durch ihre Erziehung, stete Begleitung und Unterstützung sowie Förderung von Kindestagen an das Studium und meinen weiteren Werdegang erst ermöglicht.

Bonn, im Mai 2021

*Christian Lutsch*



## **Inhaltsübersicht**

<i>Kapitel 1:</i> Einleitung .....	17
<i>Kapitel 2:</i> Zur Grundrechtearchitektur Europas .....	32
<i>Kapitel 3:</i> Die Menschenwürdegarantie im Rechtsprechungsvergleich zwischen BVerfG und EuGH .....	56
<i>Kapitel 4:</i> Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG und Art. 1 GrCh im problemorientierten Vergleich .....	114
<i>Kapitel 5:</i> Schlussbetrachtungen .....	255
Literaturverzeichnis .....	265
Sachwortverzeichnis .....	281



# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einleitung</b>	17
A. Die Menschenwürde als Grundrecht im europäischen Mehrebenensystem .....	18
I. Ein Dauerthema: Grundrechtspluralismus als Grundrechtskonkurrenz? .....	18
II. Die Menschenwürde als zu vergleichendes Grundrecht .....	20
III. Vergleich zwischen der unionalen und (nur) der grundgesetzlichen Würdegarantie .....	22
IV. Einschränkungen und Präzisierungen .....	23
B. Methode .....	25
I. Kontextuelle Rechtsvergleichung in Form eines Konzeptvergleichs .....	25
II. Einschränkungen und Präzisierungen .....	27
C. Forschungsstand .....	28
D. Gang der Untersuchung .....	30

## *Kapitel 2*

<b>Zur Grundrechtarchitektur Europas</b>	32
A. Ausgangslage und frühe Rechtsprechung des EuGH .....	32
B. Konfliktpotenzial der Ausgangskonstellationen mit Blick auf die Menschenwürde ..	34
I. Agency-Situation .....	34
II. ERT-Situation .....	38
C. Die unbewältigten Probleme des Art. 51 GrCh .....	41
I. Die Anwendbarkeit der Charta .....	42
II. Doppelte Grundrechtsbindung und Anwendungsvorrang – Lösungsvorschläge ..	45
1. Einzelfallorientiertes Modell .....	45
2. Unionsgrundrechte als Mindeststandard .....	46
3. Prinzip der Meistbegünstigung / Günstigkeitsprinzip .....	48
4. Genereller Vorrang der mitgliedstaatlichen Grundrechte .....	49
5. Genereller Vorrang der Unionsgrundrechte .....	50

6. Neuer Ansatz des BVerfG: Grundrechte des Grundgesetzes „im Gewand“ der Unionsgrundrechte? .....	51
7. Offene Fragen und die Notwendigkeit des inhaltlichen Abgleichs von Grundrechten .....	52
D. Kooperation oder Konkurrenz – Die institutionelle Seite .....	52
<i>Kapitel 3</i>	
<b>Die Menschenwürdegarantie im Rechtsprechungsvergleich zwischen BVerfG und EuGH</b>	56
A. Der Begriff der Menschenwürde und seine Entfaltung durch die Rechtsprechung ...	56
B. Zum Aufbau des Rechtsprechungsvergleichs .....	57
C. Die Menschenwürde in der Rechtsprechung des BVerfG: Von der symbolischen Leitformel und einheitsstiftenden Idee zum zentralen Grundrecht der Verfassungs- ordnung – und zurück? .....	58
I. Parteiverbotsverfahren und Lüth-Entscheidung: Die Menschenwürde als ein- heitsstiftende Leitformel .....	58
II. Konturen durch Anwendung der Objektformel .....	61
1. Mikrozensus und Abhör-Entscheidung .....	61
2. Lebenslange Freiheitsstrafe .....	64
III. Der Mensch als Subjekt mit unbedingtem Eigenwert .....	65
1. Schwangerschaftsabbruch I und II .....	66
2. Großer Lauschangriff .....	68
3. Asylbewerberleistungsgesetz .....	71
4. Die Bezugnahme auf den Subjektstatus als Problem .....	73
IV. Sinnmittelpunkt des Grundgesetzes .....	74
1. Luftsicherheitsgesetz .....	74
2. NPD Parteiverbotsverfahren II .....	78
V. Vorläufiges Ende der Entwicklung? .....	79
D. Die Menschenwürde in der Rechtsprechung des EuGH: Anfängliche Zurückhaltung und zunehmende Grundrechtskontrolle .....	80
I. Vor der Kodifizierung der Charta: Nur lose Bezugnahme auf die Menschen- würde .....	80
II. Menschenwürde als objektives Instrumentalisierungsverbot .....	82
1. Biopatentrichtlinie I .....	82
2. Omega-Spielhallen / Laserdrome .....	85
3. Biopatentrichtlinie II .....	89
4. Biopatentrichtlinie III .....	92

III. Konturen der grundrechtlichen Gewährleistung .....	93
1. Rückführungsrichtlinie .....	94
2. Anerkennungs- und Asylverfahrensrichtlinie .....	96
E. Zusammenschau: Zum gerichtlichen Zugriff .....	98
I. Quantitative Aspekte .....	98
II. Behandelte Themenbereiche .....	99
III. Gerichtliche Prüf- und Kontrolldichte .....	101
F. Gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Entscheidungen .....	104
G. Rechtsprechungslinien und Würdekonzepte? .....	105
H. Wechselwirkungen und gerichtlicher Dialog im Kontext der Menschenwürde .....	106
I. Zuletzt: Konvergenzen und Divergenzen zwischen den gerichtlichen Menschenwürdekonzepten .....	111

*Kapitel 4***Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG und Art. 1 GrCh  
im problemorientierten Vergleich**

114

A. Vorbemerkungen .....	114
I. Probleme bei der inhaltlichen Bestimmung der Menschenwürdegarantie und ihres Wesensgehalts .....	115
II. Zur Auslegung der chartarechtlichen Würdegarantie .....	117
1. Rechtsquellen der EU-Grundrechte .....	118
2. Rechtserkenntnisquellen der EU-Grundrechte nach Art. 52 GrCh („Auslegungshilfen“) .....	119
a) EMRK-Rechte .....	119
b) Mitgliedstaatliche Verfassungsüberlieferungen .....	121
c) Charta-Erläuterungen .....	122
d) Präambel .....	123
3. Allgemeine Methoden zur Auslegung der EU-Grundrechte .....	123
4. Menschenwürdegarantien in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	124
B. Der gemeinsame Kern des europäischen und des grundgesetzlichen Würdeverständnisses .....	127
I. Eine Ideengeschichte für beide Garantien? .....	128
II. Dominanz eines der Deutungsangebote? .....	133
III. Unrechtserfahrungen des 20. Jahrhunderts als unmittelbarer Ausgangspunkt der beiden Garantien .....	137

IV. Gemeinsamkeiten in der textlichen Konzeption: Wortlaut, Rechtsnatur, systematische Stellung der Garantien .....	139
V. Subjekt-/Objektformel als maßgebliches Kriterium für die Feststellung einer Menschenwürdeverletzung? .....	140
VI. Konsentierte inhaltliche Grundaussagen beider Garantien: Autonomie und Integrität, elementare Gleichheit sowie Sozialbezogenheit des Menschen .....	143
VII. Dennoch: Feine (bereits) systematische Unterschiede .....	146
VIII. Das Problem der evidenzbasierten Bestimmung von Würdeverletzungen .....	148
 C. Normative Dimensionen der Menschenwürdegarantien .....	150
I. Menschenwürde „nur“ Grundsatz oder auch Grundrecht? .....	150
II. Drittirkung der Menschenwürdegarantie .....	152
III. Menschenwürde als Auffanggrundrecht? .....	156
IV. Offenheit der Menschenwürdegarantie für neue Gefahren und Gefährdungen .....	156
V. Offenheit auch für „Verfassungswandel“? .....	157
 D. Personaler Schutzbereich .....	161
I. Ausnahmslos natürliche Personen als Träger der Menschenwürde .....	161
II. Pränataler Menschenwürdeschutz .....	162
1. Zur verwendeten Terminologie .....	163
2. Menschenwürdeschutz in der Phase zwischen Nidation und Geburt .....	163
3. Menschenwürdeschutz auch vor der Nidation? .....	171
III. Postmortaler Menschenwürdeschutz .....	177
IV. Würdeschutz der menschlichen Gattung („Menschheitswürde“)? .....	180
V. Ergebnis zum personalen Schutzbereich .....	185
 E. Möglichkeit der Einschränkung .....	186
I. Keine Rechtfertigung von Eingriffen, keine Einschränkbarkeit .....	186
II. Ausnahmsweise Abwägung im Fall der Würdekollision? .....	189
III. Menschenwürde als „Schranken-Schranke“ .....	190
IV. Ergebnis .....	190
 F. Ausgewählte inhaltliche Ausprägungen der Würdegarantien im Detailvergleich .....	191
I. Noch einmal: Konsentierte Grundaussagen und tatbestandliche Ausdifferenzierung in der Charta .....	191
II. Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung .....	193
III. Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums .....	195
IV. Menschenwürde und Schutz des Privatlebens, insb. Datenschutz .....	197
V. Menschenwürde und Lebensrecht .....	206
1. Schwangerschaftsabbruch .....	207
a) Unter dem Grundgesetz .....	208
b) Unter der Grundrechtecharta .....	209

c) Ein Recht auf Abtreibung? .....	212
d) Im Ergebnis: Normative Unsicherheiten .....	215
2. Sterbehilfe / Sterben in Würde .....	215
a) Zur Terminologie .....	216
b) Indirekte Sterbehilfe .....	217
c) Passive Sterbehilfe .....	217
d) Direkte Sterbehilfe .....	220
e) Fazit zur Sterbehilfe .....	221
VI. Biomedizin und Menschenwürde .....	222
1. Klonen .....	225
a) Reproduktives Klonen .....	225
b) Klonen zu therapeutischen Zwecken mittels Zellkerntransfer .....	227
2. Forschung an Embryonen / totipotenten Zellen .....	230
3. Stammzellforschung .....	232
4. PID .....	234
5. Keimbahnmanipulation / Genome Editing .....	237
6. Leihmutterschaft .....	242
7. Fazit zu Menschenwürde und Biotechnologie .....	243
a) Zusammenfassung der Ergebnisse .....	243
b) Bewertung der Ergebnisse .....	244
G. Fazit .....	246
I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Würdegarantien „an der Oberfläche“ .....	247
II. Vor allem aber: Inhaltsleere des Würdebegriffs der Charta .....	248
III. Tieferliegend: Die Würdegarantie des Grundgesetzes als interpretierte, die Würdegarantie der Charta als nicht interpretierte These .....	250
IV. Probleme des Diskursmodells aus Art. 1 Abs. 1 GrCh .....	251
V. Mangelnder Konsens in den Mitgliedstaaten der Union .....	251
VI. Normgenerierung und das Problem Evidenz .....	252
VII. Die Würdegarantien zwischen normativem Anspruch und Wirklichkeit .....	253
VIII. Menschenwürde und kulturelle Bedingtheit des Rechts .....	254
 <i>Kapitel 5</i>	
<b>Schlussbetrachtungen</b> .....	
A. Bedeutung der Ergebnisse für die Modelle aus Kapitel 2. Zur Grundrechtskonkurrenz im Mehrebenensystem .....	255
I. Einzelfallorientiertes Modell .....	256
II. Unionsgrundrechte als Mindeststandard .....	256
III. Prinzip der Meistbegünstigung / Günstigkeitsprinzip .....	256

IV. Vorrang der mitgliedstaatlichen Grundrechte .....	256
V. Vorrang der Unionsgrundrechte .....	257
VI. Zwischenergebnis .....	257
<b>B. Dialogverantwortung der Gerichte .....</b>	<b>258</b>
<b>C. Identitätskontrolle des BVerfG als legitimes und notwendiges Schutzkonzept .....</b>	<b>259</b>
<b>D. Die Würde des Menschen als Grundwert der politischen Ordnung der Bundesrepublik und der Europäischen Union .....</b>	<b>262</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>265</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>281</b>

## *Kapitel 1*

### **Einleitung**

Nach wie vor hat die Beschäftigung mit der Menschenwürde Konjunktur. Dies gilt für den allgemeinen Sprachgebrauch, die Inanspruchnahme als Argument in gesellschaftlichen Debatten wie auch unverändert für die Rechtswissenschaft. Gerade für die deutschsprachige Rechtswissenschaft hat der Begriff kaum etwas von seiner Strahlkraft, seinem ubiquitären Anspruch und seinem tatsächlichen Gewicht eingebüßt.

Der Begriff der Menschenwürde fungiert gleichzeitig aber nicht mehr nur als spezifisch „deutscher“ Rechtsbegriff, vielleicht war er das auch niemals in dem Maße, wie es die schiere Anzahl und der Zuschnitt der deutschsprachigen Fachliteratur zunächst vermuten lassen. Er greift vielmehr zunehmend Raum auch in zwischenstaatlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsordnungen.<sup>1</sup> Der Begriff der Menschenwürde ist daher, so viel kann gesagt werden, ein weit verbreiteter und weitestgehend akzeptierter Verfassungsbegriff auch über deutsche und europäische Grenzen hinaus.<sup>2</sup>

Mit Blick speziell auf den europäischen Rechtsraum ist eine Expansion des Begriffs nicht nur im mitgliedstaatlichen Vergleich, sondern auch für die Bereiche des Europarats und der Europäischen Union festzustellen. So hat der EGMR die Menschenwürde in seiner Rechtsprechung zum Leitgedanken der Konvention erhoben, was umso bemerkenswerter ist, als die Menschenwürde in dem Text der EMRK aus dem Jahre 1950 gar nicht explizit erwähnt ist. Vor allem aber häuft sich die Bezugnahme auf die Menschenwürde im Rechtsraum der Europäischen Union: Zahlreiche Sekundärrechtsakte, von der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer<sup>3</sup> über die Fernsehrichtlinie<sup>4</sup> bis hin zur Biopatentrichtlinie<sup>5</sup>, nehmen

---

<sup>1</sup> Walter, Menschenwürde im nationalen Recht, Europarecht und Völkerrecht, in: Bahr/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung: rechtswissenschaftliche und theologische Perspektiven, S. 127 ff.; Schachter, Human Dignity as a normative Concept, AJIL 77 (1983), S. 848 ff. (Editorial).

<sup>2</sup> McCrudden, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights, EJIL Vol. 19 (2008), S. 655 (664 ff.); s. auch Carozza, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights: A Reply, EJIL 19 (2008), S. 931 (932 f.).

<sup>3</sup> VO (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABI. Nr. L 257/2, Begründung, 5. Erwägungsgrund.

<sup>4</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit.

auf die Würde des Menschen Bezug und sollen, so der artikulierte Wille des Normgebers, ihrem Schutz dienen. In das unionale Primärrecht hat der Begriff gar an prominentester Stelle Einzug erhalten. Art. 2 EUV weist die Menschenwürde nicht nur als einen unter vielen, sondern als den Wert der Union schlechthin aus, der auch bei der Auslegung der übrigen Werte der Union maßgeblich sein soll.<sup>6</sup> In der im Jahr 2000 erlassenen und 2009 in Kraft getretenen Grundrechtecharta wurde in Art. 1 die Menschenwürde schließlich als wichtigste Regelung normiert. Damit wurde die Menschenwürde nicht nur als normativer Grundwert, sondern als echtes Grundrecht festgeschrieben, das fortan auch im Primärrecht der Union Geltungs- und Steuerungsanspruch erhebt.

## **A. Die Menschenwürde als Grundrecht im europäischen Mehrebenensystem**

### **I. Ein Dauerthema: Grundrechtspluralismus als Grundrechtskonkurrenz?**

Insbesondere die Dimension der Menschenwürde als Grundrecht verdient auf mitgliedstaatlicher und europäischer Ebene im Kontext zunehmender Europäisierung und Internationalisierung besondere Beachtung. Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta beanspruchen aus Sicht der Mitgliedstaaten der Union nunmehr drei verbindliche Grundrechtskataloge in Europa Geltung: GrCh, EMRK und Grundrechte der Mitgliedstaaten. Das daraus resultierende Neben-, Über- und Miteinander von Grundrechten bildet eine äußerst komplexe Gemengelage. Die damit einhergehenden Implikationen, vielleicht auch Problemlagen, aus mitgliedstaatlichem Recht, unionsrechtlicher Durchwirkung und konventionsrechtlichem „Überbau“ sind trotz zunehmend zahlreicher Beiträge in der Literatur bislang weder materiellrechtlich noch prozessrechtlich umfassend und systematisch aufgearbeitet. Während das Verhältnis von mitgliedstaatlichen Grundrechten zur EMRK, und damit das Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR, zwar als wissenschaftlich gut erschlossen gelten kann, ergeben sich mit Blick auf das Verhältnis von mitgliedstaatlichen und unionsrechtlichen Grundrechten und damit von BVerfG und EuGH viele Unklarheiten. Namentlich betrifft dies das Problem einer „doppelten Grundrechtsbindung“, also einer gleichzeitigen Bindung staatlicher Gewalt an mitgliedstaatliche und unionale Grundrechte. Der normative Anknüpfungspunkt für solche Situationen ist Art. 51 GrCh.

---

<sup>5</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, Begründung, 16. und 38. Erwägungsgrund.

<sup>6</sup> Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 1 GrCh Rn. 17 m.w.N.

Die Konstellation der doppelten Grundrechtsbindung wirft flagrante Fragen auf, die sich auf drei Kernpunkte reduzieren lassen. Erstens: Welches Grundrecht beansprucht im konkreten Fall nicht nur Geltung, sondern gelangt auch tatsächlich zur Anwendung? Anders gefragt: Besteht im konkreten Fall ein Anwendungsvorrang für das nationale oder das unionale Grundrecht? Betrifft dies zunächst die Frage, welches Grundrecht in der konkreten Situation die rechtlichen Maßstäbe liefert, fragt sich im Anschluss und zweitens: Welches sind die sodann geltenden Maßstäbe und wie unterscheiden sich die konkurrierenden Grundrechte materiell voneinander? Gefragt wird hier also nach dem Schutzniveau des mitgliedstaatlichen Grundrechts auf der einen und des unionsrechtlichen Grundrechts auf der anderen Seite. Schließlich drittens: Wer urteilt im „europäischen Verfassungsgerichtsverbund“<sup>7</sup> über die Grundrechtskonformität hoheitlichen Handelns? Welcher gerichtliche Akteur, aus deutscher Perspektive BVerfG oder EUGH, besitzt in dieser Konstellation das „letzte Wort“ in Grundrechtsfragen?

Die Fragen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern vielmehr in innerem Zusammenhang. Dabei hat bereits die Reihenfolge ihrer Beantwortung Folgen für die übrigen Fragen: Ist zunächst – abstrakt – das Grundrecht ermittelt, das in der konkreten Situation maßstabsliefernd ist, fragt sich im Anschluss zwingend, welches Schutzniveau dieses Grundrecht für den Fall bietet. Umgekehrt kann auch zunächst das Schutzniveau des nationalen und des unionalen Grundrechts ermittelt werden, um dann dem schutzinensiveren Grundrecht Anwendungsvorrang im konkreten Fall einzuräumen.<sup>8</sup> Die Reihenfolge der Beantwortung wäre damit umgekehrt. Schließlich ist die Beantwortung der Frage, ob das nationale oder das Unionsgrundrecht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt, auch für die Rechtsprechungskompetenz zwischen den Höchstgerichten entscheidend.

Unabhängig davon, welche der genannten Fragen als zunächst vorrangig betrachtet wird: Die Frage nach Konvergenz und Divergenz, also nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Gehalt des nationalen und des unionsrechtlichen Grundrechts, ist die praktisch relevanteste und stellt damit auch entscheidende Weichen für die Beantwortung der anderen Fragen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedürfnis nach dem Vergleich der Chartagrundrechte mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, ein „dringendes Desiderat“, dessen Erfüllung in der Literatur zur Charta bereits früh, bislang aber weitgehend folgenlos, eingefordert wurde.<sup>9</sup>

Diesem Bedürfnis will die vorliegende Arbeit nachkommen. Den Kernpunkt der Arbeit bildet daher der Vergleich des Schutzgehalts von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GrCh. Darüber hinaus wird in einem größeren Zusammenhang ein grund-

<sup>7</sup> Voßkuhle, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, 1.

<sup>8</sup> Näher u. Kapitel 2.

<sup>9</sup> Borowsky, in: Meyer (Hrsg.), GrCh, Vor Art. 51 Rn. 2 Fn.8; ders., in: Meyer (Hrsg.), GrCh, Art. 53 Rn. 22: „Jedenfalls ist es ein Gebot der Stunde, jedes Chartarecht eingehend mit der einschlägigen nationalen Verbürgung und Rechtslage zu vergleichen, um für die Praxis das jeweils höhere Schutzniveau herauszuarbeiten.“